



SPIELBETRIEBSRICHTLINIEN

**FÜR DIE ZWEITHÖCHSTE SPIEKLASSE DER
ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDESLIGA**

SPIELJAHR 2019/20

Stand: 1. Juli 2019



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Bewerb der zweithöchsten Spielklasse der BL.....	3
§ 3 Auf- und Abstieg.....	3
§ 4 Teilnahme von BL1-Amateur-Mannschaften	4
§ 5 Spielberechtigung in BL1-Amateur-Mannschaft	4
§ 6 Spieltermine	5
§ 7 Spielverschiebungen.....	6
§ 8 Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt	6
§ 9 Run-Down-Spielbetrieb	7
§ 10 Bespielbarkeit des Spielfelds.....	8
§ 11 Spielfeldbereich	8
§ 12 Flutlicht	9
§ 13 Stadionsprecher/Lautsprecherdurchsage.....	9
§ 14 Stadionuhren	10
§ 15 Medizinisches Personal.....	10
§ 16 Schiedsrichter/-beobachter	10
§ 17 Spielberechtigung	10
§ 18 Online-Spielbericht	10
§ 19 Spielorganisation	11
§ 20 Eintrittskarten.....	13
§ 21 Beglaubigung.....	14
§ 22 Strafwesen	14
§ 23 Dressen.....	15
§ 24 Übertritte	16
§ 25 Kooperationsverträge für Spieler der BL.....	17
§ 26 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung.....	18
§ 27 Unzulässige Sportwetten.....	20
§ 28 Politische Aktionen	20

§ 1 Geltungsbereich

Die Spielbetriebsrichtlinien für die zweithöchste Spielklasse der Österreichischen Fußball-Bundesliga (BL) werden vom Vorstand erlassen und ergänzen die einschlägigen Satzungen und besonderen Bestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) und der BL.

§ 2 Bewerb der zweithöchsten Spielklasse der BL

- (1) Die zweithöchste Spielklasse der BL umfasst 16 Klubs, welche in jeweils einem Hin- und Rückspiel gegeneinander antreten.
- (2) Ein für die zweithöchste Spielklasse der BL zugelassener Klub muss sich auf sportlichem Wege für die zweithöchste Spielklasse der BL qualifizieren.

§ 3 Auf- und Abstieg

- (1) Der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der BL steigt in die höchste Spielklasse der BL auf.
- (2) Der 14., 15. und 16. der zweithöchsten Spielklasse der BL steigen ab.
- (3) Amateur-Mannschaften von Klubs der höchsten Spielklasse der BL (BL1-Amateur-Mannschaften) sind nicht aufstiegsberechtigt.
- (4) Ein Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL darf nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, wenn nicht im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen der höchsten Spielklasse erfüllt werden.
- (5) Ein Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL darf nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, wenn ein verbandsintern rechtskräftiger Beschluss und/oder ein Aufstiegsverzicht gem. § 8 Abs. 11 BL-Satzungen vorliegt.
- (6) Darf am Meisterschaftsende der Tabellenerste der zweithöchsten Spielklasse der BL gem. Abs. 4 nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, steigt der Tabellenzweite der zweithöchsten Spielklasse der BL in die höchste Spielklasse der BL auf.
- (7) Darf auch der Tabellenzweite der zweithöchsten Spielklasse der BL gem. Abs. 4 oder Abs. 5 nicht in die höchste Spielklasse der BL aufsteigen, spielt der nächstplatzierte Klub,
 - a. der die Vorgaben gem. Abs. 4 erfüllt bzw. bei dem kein Grund gem. Abs. 5 vorliegt und
 - b. sportlich mind. den 8. Tabellenplatz der zweithöchsten Spielklasse der BL erreicht hat,Relegation gem. „Richtlinien für den Relegations-Bewerb zwischen 1. und 2. Spielklasse“ gegen den sportlichen Absteiger der höchsten Spielklasse der BL. Wird dies von keinem der ersten 8 platzierten Klubs der zweithöchsten

Spielklasse der BL erfüllt, verbleibt der sportliche Absteiger in der höchsten Spielklasse der BL.

- (8) Erhält/Erhalten ein oder mehrere Klub(s) der höchsten Spielklasse der BL die Lizenz nicht bzw. steigt/en in Folge eines verbandsintern rechtskräftigen Beschlusses gem. BL-Lizenzierungshandbuch zwingend in die zweithöchste Spielklasse ab, verbleibt der sportliche Absteiger in der höchsten Spielklasse und steigt/en der/die Bestplatzierte/en der zweithöchsten Spielklasse der BL, bei welchem/n kein Fall gem. Abs. 3, 4 und 5 vorliegt, in die höchste Spielklasse der BL auf.
- (9) Wird einem Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL oder einem Absteiger aus der höchsten Spielklasse der BL die Zulassung für die zweithöchste Spielklasse der BL nicht erteilt oder verzichtet er auf die Zulassung, so wird er an die letzte Stelle der Tabelle der zweithöchsten Spielklasse der BL gesetzt und scheidet aus der BL aus.

§ 4 Teilnahme von BL1-Amateur-Mannschaften

- (1) Teilnahmeberechtigt am Bewerb der zweithöchsten Spielklasse der BL sind max. drei BL1-Amateur-Mannschaften.
- (2) Hinsichtlich Auf-/Abstieg von BL1-Amateur-Mannschaften kommen die Regelungen von § 5 der ÖFB „Auf- und Abstiegsbestimmungen zwischen der zweithöchsten und dritthöchsten Leistungsstufe“ zur Anwendung.
- (3) Im Falle des Abstiegs der Kampfmannschaft eines Klubs von der höchsten in die zweithöchste Spielklasse der BL wird die BL1-Amateur-Mannschaft an die letzte Stelle der Tabelle gereiht und scheidet aus der BL aus.

§ 5 Spielberechtigung in BL1-Amateur-Mannschaft

- (1) In der BL1-Amateur-Mannschaften dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U23 spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmannschaft vor oder nach dem Spiel der BL1-Amateur-Mannschaft(en) stattfindet.
- (2) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) in der Kampfmannschaft, so ist er in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der BL1-Amateur-Mannschaften nicht spielberechtigt
- (3) Spielt ein Spieler in einem der letzten beiden Spiele des Finaledurchganges der höchsten Spielklasse mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit), so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Bewerb der BL1-Amateur-Mannschaft(en) nicht spielberechtigt. Ist der Spieler noch für die U22 spielberechtigt, so gilt diese Beschränkung nur für den Fall, dass er mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) am letzten Spiel des Finaledurchganges der höchsten Spielklasse teilgenommen hat.

- (4) Im Falle eines Vereinswechsels während der laufenden Meisterschaft (bspw. in der Winterübertrittszeit) werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs. 2 die Einsätze in der Kampfmannschaft des abgebenden Vereines herangezogen.
- (5) Für die in diesem Paragraphen erläuterte Spielberechtigung werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen. Die Spiele bzw. Einsätze im ÖFB-Cup sind nicht in die Berechnungen mit einzubeziehen.
- (6) Die Tormänner sind von diesen Beschränkungen ausgenommen.

§ 6 Spieltermine

- (1) Die Spieltermine (Rahmenterminplan) werden auf Vorschlag von der BL-Geschäftsstelle und nach Abstimmung mit Klubs, ÖFB und TV-Partner von den Klubs festgelegt bzw. beschlossen.
- (2) Die Spieltermine an den nach Abs. 1 fixierten Spieltagen können in den nachfolgenden Zeitfenstern zu jeder vollen und halben Stunde festgelegt werden:
- Freitag, 19:10 Uhr
Samstag, 12:30 bis 20:30 Uhr
Sonntag, 10:00 bis 17:00 Uhr
- (3) Die gem. Abs. 2 definierten Spieltermine werden im Falle von einer Fahrtstrecke des Gastklubs ab 300 km wie folgt eingeschränkt (Grundlage: Strecke Stadion zu Stadion gem. google maps schnellste Fahrtstrecke):
- Samstag, 14:30 bis 20:30 Uhr
Sonntag, 10:00 bis 14:30 Uhr
- (4) Die Einschränkungen gem. Abs. 3 gelten bei Einverständnis des Gastklubs nicht.
- (5) Die genauen Spieltermine der einzelnen Paarungen ergeben sich aufgrund der offiziellen Auslosung. Der Heimklub muss bis spätestens nachfolgender Zeitpunkte die Beginnzeiten für die jeweilige Herbst-/Frühjahrsmeisterschaft der Geschäftsstelle der BL bekannt geben:
- a) Alle Heimspiele der Herbstmeisterschaft bis 29.06.2018
b) Alle Heimspiele der Frühjahrsmeisterschaft bis 25.01.2019
- (6) Der Heimklub ist am Spielplan zuerst zu nennen. Kein Klub darf seine Heimspiele auf dem Platz des Gastklubs austragen. Ein Platztausch ist nicht gestattet. Die Austragung von Meisterschaftsspielen der BL ist nur auf den vom Senat 3 für die Bewerbe der BL zugelassenen Sportanlagen erlaubt.
- (7) Jeder Klub ist (auch bei unvorhergesehenen Ereignissen) für das rechtzeitige Erscheinen am Spielfeld selbst verantwortlich und haftet für die Folgen einer Verspätung.
- (8) Auf Antrag eines der am Spiel beteiligten Klubs kann der BL-Vorstand – in Abstimmung mit dem TV-Partner und den beteiligten Klubs – eine Wartezeit von

max. 45 Minuten und damit eine kurzfristige Verschiebung der Beginnzeit lt. Abs. 2 festlegen. Ein solcher Antrag ist nur bei unvorhergesehenen Fällen, die nicht vom betroffenen Klub verschuldet wurden (z.B. Verspätung der Mannschaft wegen unvorhergesehener Anfahrtsprobleme) zulässig.

- (9) Zwischen Pflichtspielen in nationalen und internationalen Bewerben müssen zwei spielfreie Tage sein.
- (10) Der Vorstand kann anordnen, dass Meisterschaftsspiele, denen entscheidende Bedeutung zukommt, in den letzten zwei Runden am gleichen Tag, zur gleichen Zeit und auf jener Sportanlage anzusetzen sind, auf der der Heimklub üblicherweise seine Spiele durchführt.

§ 7 Spielverschiebungen

- (1) Ein Spieltermin einer oder mehrerer Spielpaarungen kann unter folgenden Voraussetzungen verschoben werden:
- a) Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt;
 - b) vom Vorstand aus zwingenden Gründen zur Durchführung der Bewerbe angesetzte Termine;
 - c) über begründeten schriftlichen Antrag von einem der beiden an einer Spielpaarung teilnehmenden Klubs aus zwingenden regeltechnischen Gründen (bspw. 2 spielfreie Tage) bis spätestens drei Wochen vor diesem nach schriftlicher Zustimmung des Vorstandes;
 - d) über begründeten schriftlichen Antrag von einem der beiden an einer Spielpaarung teilnehmenden Klubs aus wichtigen sportlichen Gründen nach schriftlicher Zustimmung aller Parteien (zweiter teilnehmender Klub, Vorstand);
 - e) Vertraglicher Auswahlmöglichkeit durch den TV-Rechteinhaber;
 - f) Über begründeten schriftlichen Antrag von einer BL1-Amateur-Mannschaft im Falle der Ansetzung eines Heimspiels am gleichen Tag mit einem Heimspiel des BL1-Teams unmittelbar nach Fixierung des Spieltermins in der höchsten Spielklasse.
- (2) Bei Spielverschiebungen entsprechend Abs. 1 gelten die Bestimmungen von § 8 Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

§ 8 Spielabbruch/-absage aufgrund höherer Gewalt

- (1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.
- (2) Über notwendige Spielverschiebungen wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes entscheidet ausschließlich der für das Spiel nominierte Schiedsrichter bzw. im Falle einer früheren Kommissionierung (möglichst zeitnah und der Anstoßzeit entsprechend) der Beauftragte der BL. Bei Temperaturen unter -15°C wird ein Spiel nur angepfiffen, wenn beide Teams (bestenfalls unter Beiziehung der Klubärzte) einer Austragung des Spiels zustimmen, was vom Schiedsrichter

entsprechend zu dokumentieren ist. Über Zeitpunkt und Ort der Messung entscheidet der Schiedsrichter in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der BL.

- (2) Spielverschiebungen werden vom Schiedsrichter an die Geschäftsstelle der BL gemeldet.
- (3) Wird ein Spiel der BL aufgrund höherer Gewalt, somit ohne Verschulden einer der beiden Klubs, abgebrochen/abgesagt, so ist dieses Spiel in jedem Fall am nächstmöglichen Termin entsprechend Abs. 6 zur Gänze neu auszutragen.
- (4) Fallen einzelne Spiele oder eine ausgeloste Runde wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes oder sonstiger Einflüsse höherer Gewalt zur Gänze aus, so sind die betreffenden Spiele, ohne dass die übrigen ausgelosten Runden eine Terminänderung erfahren, nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Bundesliga am nächstmöglichen Termin entsprechend Abs. 6 durchzuführen.
- (5) Der nächstmögliche Termin ist ein Spieltag einer englischen Runde gem. nachstehender Spieltermine, an dem kein nationales Pflichtspiel im ÖFB-Cup oder der höchsten Spkl. angesetzt ist:
Dienstag, 19:10 Uhr,
Mittwoch, 19:10 Uhr.
- (6) Sollten mehrere Runden oder Spiele hintereinander ausfallen, so sind die Spiele tunlichst in der Reihenfolge ihres Ausfalles nachzutragen.

§ 9 Run-Down-Spielbetrieb

- (1) Zur Einhaltung der unter § 4 Abs. 2 festgehaltenen Beginnzeiten gilt als Anhaltspunkt für den Ablauf beginnend 4,5 Stunden vor dem Spiel gemäß § 8 Abs. 2 der Run-Down-Spielbetrieb, welcher als Anlage 1 einen festen Bestandteil der Spielbetriebsrichtlinien darstellt.
- (2) Die Freigabe des Anpiffs durch den Schiedsrichter entsprechend der unter § 4 Abs. 2 festgehaltenen Beginnzeiten erfolgt durch den Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion, weshalb die Möglichkeit zur Absprache zwischen Aufnahmeleiter und Schiedsrichter gegeben sein muss. Möglicherweise auftretende Verzögerungen sind dem jeweiligen Aufnahmeleiter der BL-Signalproduktion vor Ort unverzüglich mitzuteilen. Die Letztentscheidung über den Zeitpunkt des Anpiffs obliegt dem Schiedsrichter.
- (3) Entsprechend dem Run-Down-Spielbetrieb müssen geplante Ehrenankicks bzw. Trauerminuten spätestens bis einen Tag vor dem festgesetzten Spielbeginn der Geschäftsstelle der BL bekanntgegeben werden, um alle Beteiligten (TV, Klubs, Schiedsrichter, Medienkoordinator) zur Vorbereitung zu informieren. Am Spieltag selbst ist von jedem Heimklub eine dementsprechend angepasste Version des Run-Down-Spielbetriebs allen Beteiligten (TV, Klubs, Schiedsrichter, Medienkoordinator) zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beispielbarkeit des Spielfelds

- (1) Die Klubs sind verpflichtet, das Spielfeld mit allen zumutbaren Maßnahmen auch bei schlechter Witterung in einen beispielbaren Zustand zu versetzen. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung einer Rasenheizung, die mit ausreichender Vorlaufzeit einzuschalten ist. Das Stadion (insbesondere Tribünen, Gehwege, Ein-/Ausgänge) ist mit allen zumutbaren Maßnahmen auch bei schlechter Witterung in einen Zustand zu versetzen, dass eine Stadionöffnung von Seiten der zuständigen Behörden genehmigt wird.
- (2) Die besetzten Schiedsrichter haben die Spielfelder in jedem Fall spätestens 4,5 Stunden vor Spielbeginn auf ihre Benutzbarkeit zu prüfen. Der Heimklub hat dabei sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Kommissionierung ein Klubvertreter am Platz anwesend ist.
- (3) Bei unsicheren Witterungsverhältnissen kann jeder der beiden teilnehmenden Klubs über schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der BL unter Kostentragung eine frühere Kommissionierung verlangen. Das Ergebnis dieser Kommissionierung ist der Geschäftsstelle der BL, die die beiden teilnehmenden Klubs davon in Kenntnis setzt, bekannt zu geben.

§ 11 Spielfeldbereich

- (1) Der Heimklub hat dafür Sorge zu tragen, dass bei jedem Meisterschaftsspiel vor beiden Ersatzbänken eine „technische Zone“ mit Kreide oder Farbbändern markiert ist, welche dieselbe Länge wie die Ersatzbank aufweist, jedoch seitlich der Bank um je einen Meter verlängert wird und sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie erstreckt. Für den Aufenthalt in dieser Zone sowie für die Befugnisse des Trainers in diesem Bereich gelten die einschlägigen Bestimmungen der FIFA-Spielregeln sinngemäß.
- (2) Auf der Ersatzbank dürfen maximal neun Mannschaftsoffizielle und maximal sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens 16 Personen. Die Namen der Mannschaftsoffiziellen sind im „Fußball-Online“ unter der Rubrik „Ersatzbank“ anzuführen.
- (3) Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Klub bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mannschaftsverantwortlichen (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten) Platz zu bieten. Diese Sitze sind außerhalb der technischen Zone (mindestens fünf Meter entfernt) aufzustellen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind im „Fußball-Online“ unter der Rubrik „Betreuerbank“ anzuführen.
- (4) In der technischen Zone gilt generelles Rauchverbot.
- (5) Auf dem Spielfeld und am Spielfeldrand dürfen sich nur befugte bzw. akkreditierte Personen aufhalten.

§ 12 Flutlicht

- (1) Ob es für ein Spiel notwendig ist, das Flutlicht einzuschalten, hat der nominierte Schiedsrichter zu entscheiden und rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Bei Spielunterbrechungen durch Ausfall der Flutlichtanlage gelten folgende Grundsätze:
 - a) Ein Spiel darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden.
 - b) Kann der Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, obliegt es dem Schiedsrichter, zu beurteilen, ob die reduzierten Beleuchtungsverhältnisse eine Fortführung des Spieles zulassen.
 - c) Über den endgültigen Abbruch eines Spieles wegen eines Beleuchtungsdefektes entscheidet ausschließlich der nominierte Schiedsrichter.
- (3) Eine Wartung der Flutlichtanlage durch Experten hat zumindest einmal vor Saisonstart (normalerweise im Juli) zu erfolgen. Dabei sind im Sinne einer optimalen Ressourcenverwendung etwaige Mängel (z.B. Austausch von kaputten Flutern etc.) zu beheben, die Anlagen bestmöglich auszurichten und die Leuchtmittel zu reinigen.
- (4) Der Klub muss darüber hinaus vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Saison der Geschäftsstelle der BL eine Rechnung und eine Fotodokumentation zu den nach Abs. 2 durchgeführten Arbeiten vorlegen.
- (5) Das Flutlicht ist 45 Minuten vor Ankick in der für das folgende Spiel notwendigen Beleuchtungsstärke einzuschalten und bis 30 Minuten nach Abpfiff in unveränderter Beleuchtungsstärke in Betrieb zu lassen.

§ 13 Stadionsprecher/Lautsprecherdurchsage

- (1) Stadionsprecher müssen bei allen Spielen zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird empfohlen, einen Stadionsprecher einzusetzen, dessen Stimme den Anhängern des Heimklubs vertraut ist. Bei Bedarf ist auch ein Stadionsprecher des Gastklubs, dessen Stimme den Gästefans vertraut ist, einzusetzen.
- (2) Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschließlich Durchsagen mit neutralem Inhalt verbreitet werden. Die Lautsprecheranlage darf insbesondere weder für politische Aktionen jeder Art noch zur Unterstützung des Heimklubs verwendet werden. Mit dieser Einrichtung dürfen die Gastklubs und die Offiziellen in keiner Weise diskriminiert werden.
- (3) Während des laufenden Spiels dürfen Lautsprecherdurchsagen ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher (z.B. Ein- und Auswechslungen) genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei Trinkpausen oder längeren Verletzungsunterbrechungen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente (z.B. Musikeinspielungen, Ergebnisse anderer Spiele) möglich sind.

§ 14 Stadionuhren

Die Stadionuhren müssen nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden.

§ 15 Medizinisches Personal

- (1) Bei Meisterschaftsspielen der BL muss am Spielfeldrand ein Trägerteam mit einer festen Tragbahre und mindestens zwei entsprechend medizinisch geschulten Trägern für die Spieler und Schiedsrichter anwesend sein. Dieses ist im besten Fall auf Höhe der Mittellinie positioniert.
- (2) Erste-Hilfe-Posten für Zuschauer sind gem. den behördlichen Vorgaben einzurichten
- (3) Bei jedem Meisterschaftsspiel der BL muss der Heimklub einen Arzt stellen, der auf der Ersatzbank des Heimklubs sitzt und für die Versorgung aller Spieler zuständig ist.

§ 16 Schiedsrichter/-beobachter

- (1) Die Bestellung und Organisation der Schiedsrichterteams für die Bewerbe der BL erfolgt durch das ÖFB-Schiedsrichterkomitee BL/Elite.
- (2) Meisterschaftsspiele werden immer mit einem Schiedsrichter und zwei Schiedsrichterassistenten besetzt.
- (3) Bei allen Meisterschaftsspielen wird ein Schiedsrichterbeobachter eingesetzt, welcher die Leistung des Schiedsrichterteams überprüft und darüber einen schriftlichen Bericht an das ÖFB-Schiedsrichterkomitee BL/Elite übermittelt.

§ 17 Spielberechtigung

An einem Meisterschaftsspiel dürfen alle Spieler eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt des Spiels gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB und der BL für den jeweiligen Klub spielberechtigt sind.

§ 18 Online-Spielbericht

- (1) Der Heimklub hat dafür zu sorgen, dass ein Notebook/PC mit Internetverbindung für die Abwicklung des Online-Spielberichtes über das EDV- und Internet-unterstützte Spielbetriebssystem „Fußball-Online“ zur Verfügung steht.
- (2) Spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn muss dem Schiedsrichter das Notebook mit den im „Fußball-Online“ eingegebenen Aufstellungen gemeinsam mit den Spielerpässen aller angeführten Spieler zu dessen weiterer Bearbeitung übergeben werden.

- (3) Spieler, die 60 Minuten vor Spielbeginn nicht in der elektronischen Aufstellung angeführt wurden, sind nicht spielberechtigt. Änderungen der elektronischen Aufstellung können in Ausnahmefällen ausschließlich vom Schiedsrichter bis unmittelbar vor Spielbeginn wie folgt durchgeführt werden:
- Ist ein Spieler, der in der elektronischen Aufstellung in der Startformation angeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu spielen, darf er nur durch einen der (max.) sieben auf der ursprünglichen elektronischen Aufstellung angeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf durch einen neuen Spieler ersetzt werden, sodass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - Sind Spieler, die in der elektronischen Aufstellung als Ersatzspieler angeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie ersetzt werden.
- (4) Die getätigten Aufstellungen sind mittels elektronischer Signatur (Passwort) von einem Vertreter jeder Mannschaft zu bestätigen. Wird von einer Mannschaft bei einer Unterschriftenverweigerung ein Grund angegeben, ist dieser vom Schiedsrichter als „Meldung“ zu vermerken. Dies ersetzt jedoch nicht den schriftlichen Antrag auf Entscheidung über die Beglaubigung beim Senat 1 gemäß § 20.
- (5) Bei Ausfall der Internetverbindung oder EDV-Problemen ist ein Spielbericht in Papierform zu erstellen. Der Heimklub ist in diesem Fall verpflichtet, den fertig ausgefüllten und von den Klubvertretern und dem Schiedsrichter unterzeichneten Spielbericht umgehend per E-Mail an die Geschäftsstelle der BL und an den Gastklub zu übermitteln bzw. zu übergeben.
- (6) Jeder Spielertausch und sämtliche Verwarnungen, Ausschlüsse und Torschützen werden vom Schiedsrichter in den elektronischen Spielbericht eingetragen.
- (7) Die Klubs bestätigen mit ihrer elektronischen Unterschrift die Richtigkeit der im „Fußball-Online“ erfassten Angaben.

§ 19 Spielorganisation

(1) Trainingsmöglichkeiten auf Kunstrasenplätzen

- a) Der Gastklub hat das Recht, am Tag vor dem Meisterschaftsspiel und, sofern dieses auf einem Kunstrasenplatz ausgetragen wird, auf eigene Kosten auf dem Kunstrasenplatz zu trainieren, sofern das Spielfeld nicht gemäß § 8 unbenutzbar ist. Die Ausübung dieses Rechts hat der Gastklub dem Heimklub bis spätestens acht Tage vor dem jeweiligen Spiel schriftlich bekannt zu geben. Über die Dauer der Trainingseinheit einigen sich die Klubs einvernehmlich, wobei das Spielfeld vom Heimklub in jedem Fall nicht länger als eine Stunde zur Verfügung gestellt werden muss.
- b) Pflichtspiele des Heimklubs dürfen durch eine angeforderte Trainingseinheit gemäß lit. a) nicht gestört werden. Dem Gastklub ist jedoch nach Beendigung des Pflichtspiels die Möglichkeit einzuräumen, die angeforderte Trainingseinheit zu absolvieren.

(2) Aufwärmen vor/während dem Spiel

- a) Das Aufwärmen vor dem Spiel findet auf dem Spielfeld statt.
- b) Der Aufwärbereich für Ersatzspieler (zum Aufwärmen während des Spiels) wird vor Spielbeginn durch den Schiedsrichter festgelegt. Dieser darf sich nicht vor dem Fansektor der gegnerischen Mannschaft befinden.
- c) Ersatzspielern ist es gestattet, während dem Spiel die technischen Zonen zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Der Schiedsrichter bestimmt vor dem Spiel, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen. Grundsätzlich dürfen sich drei (3) Spieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter bis zu sieben (7) Spielern pro Mannschaft erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.
- d) Ein Mannschaftsoffizieller lt. § 10 Abs. 2 (idR Co-/Fitnesstrainer) pro Klub darf sich bei den aufwärmenden Spielern (entspr. lit. c) aufhalten und ist für die Einhaltung der Schiedsrichteranweisungen verantwortlich. Aus begründetem Anlass (z.B. Platzmangel, Fehlverhalten) ist es dem Schiedsrichter erlaubt, den Mannschaftsoffiziellen in die Coaching-Zone zu verweisen.
- e) Der Heimklub muss dem Gastklub für das Aufwärmen vor dem Spiel mindestens zehn Spielbälle der gleichen Art wie der Matchball zur Verfügung stellen.

(3) Kennzeichnung der Spielführer

Der Mannschaftskapitän ist am linken Arm mit einer deutlich erkennbaren, max. fünf Zentimeter breiten Armbinde zu kennzeichnen, deren Farbe sich klar von jener des Trikots unterscheiden muss.

(4) Begrüßung der Mannschaften

Beide Mannschaften und das Schiedsrichterteam nehmen vor dem Spiel zur gegenseitigen Begrüßung mit „Shakehands“ bzw. zur Begrüßung des Publikums auf Höhe der Mittellinie mit ca. fünf bis zehn Meter Abstand zur Seitenlinie und Blick Richtung Haupttribüne Aufstellung. Die Spieler und das Schiedsrichterteam dürfen ausschließlich von Einlaufkindern begleitet werden.

(5) Halbzeitpause

Die Pausenlänge beträgt 15 Minuten.

(6) Spielertausch

- a) Ausgeschiedene Spieler einer angetretenen Mannschaft dürfen nur bis zur Höchstzahl von drei ersetzt werden.
- b) Bis zu sieben (7) Ersatzspieler (jeweils einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn des Spieles nominiert werden.
- c) Der Rücktausch eines ausgewechselten Spielers ist nicht gestattet.
- d) Jeder Spielertausch muss auf der Höhe der Mittellinie durch Abgabe einer Spielertauschkarte beim Assistenten oder Ersatzschiedsrichter angemeldet und mittels Auswechselfafel (Nummern der ein- und auszutauschenden Spieler) angezeigt werden.
- e) Die Klubs haben im Falle eines Spielertausches die Rückennummern der betroffenen Spieler in der Auswechselfafel einzugeben.

(7) Ballkinder

Um das Spielfeld sind mindestens acht Ballkinder zu platzieren. Jedem Ballkind ist vor Spielbeginn ein Ersatzball (damit mind. acht Ersatzbälle) zu übergeben.

(8) Rasen

Die Rasenlänge bei Naturrasen darf maximal 28 mm betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch sowie parallel zur Toroutline geschnitten sein. Der Heimklub ist verpflichtet, ein entsprechendes Messgerät für eine Kontrolle der Rasenlänge, welche auf Wunsch des Gastklubs im Beisein des Schiedsrichters und je eines Vertreters des Heim- bzw. des Gastklubs durchzuführen ist, bereitzustellen.

(9) Bewässerung des Spielfeldes

Die Bewässerung des Spielfeldes liegt im Verantwortungsbereich des Heimklubs. Sofern eine Bewässerung am Spieltag durchgeführt wird, sind beide Spielfeldhälften jedenfalls im gleichen Ausmaß und grundsätzlich flächendeckend zu bewässern.

Das Aufwärmprocedere von Klubs und Schiedsrichter sowie die TV-Produktion dürfen durch die Bewässerung nicht beeinflusst werden.

§ 20 Eintrittskarten

- (1) Der Heimklub muss dem Gastklub 30 Freikarten (nach Möglichkeit gute Sitzplätze) und drei Tagesparkkarten kostenlos zur Verfügung stellen, welche dem Gastklub jeweils eine Woche vor dem Meisterschaftsspiel nachweislich zu übermitteln sind. Die Spieler und Betreuer des Gastklubs (max. 30 Personen) werden ohne Eintrittskarte in das Stadion eingelassen.
- (2) Jeder Klub der BL stellt nach schriftlicher Anfrage jedem anderen Klub der BL sowie der BL-Geschäftsstelle zwei Sitzplatzkarten der besten Kategorie für jedes Meisterschaftsspiel der BL kostenlos zur Verfügung. Die Anfrage beim jeweiligen Heimklub muss zumindest 48 Stunden vor dem jeweiligen Meisterschaftsspiel erfolgen. Je 10 % der aufgelegten Sitz- und Stehplatzkarten (unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der BL-Sicherheitsrichtlinien) müssen dem Gastklub auf dessen Verlangen (nachgewiesener Eingang der Bestellung beim Heimklub spätestens 14 Tage vor Spielbeginn) zum gleichen Kaufpreis wie die gleichwertigen Plätze des Heimklubs überlassen werden. Für den Gastklub besteht eine Rückgabemöglichkeit von nicht verkauften Karten bis spätestens 3 Tage vor dem Spieltermin (Einlangen in der Geschäftsstelle des Heimklubs). Bis zu diesem Termin nicht retournierte Karten sind ebenso wie die verkauften Karten binnen einer Woche nach dem jeweiligen Spieltermin zu bezahlen. Rechtzeitig retournierte bzw. unbeanspruchte Karten für den Gästesektor dürfen, sofern der Gästesektor nicht gemäß der Zahl der tatsächlich vom Gastklub in Anspruch genommenen Karten angepasst wird, nicht mehr in den Verkauf gelangen.
- (3) Werden 20 % oder mehr der gesamten zum Verkauf vorgesehenen Kartenanzahl an den Gastklub oder eine Organisation abgegeben, so muss die Vorderseite der Karten mit dem Namen des betreffenden Klubs oder der Organisation

gekennzeichnet werden (z.B. Stempelaufdruck), damit der Verteiler rasch festgestellt und der Trennungsprozess erleichtert werden kann.

- (4) Besitzer von BL- und ÖFB-Legitimationen mit Rundstampiglie (Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes, der Senate, Angestellte des ÖFB und der BL) erhalten je nach Verfügbarkeit eine Sitzplatz-Freikarte.
- (5) Berichterstatter der Zeitungen, Nachrichtendienste und TV-Rechteinhaber erhalten nach Vorlage ihres Presseausweises der BL (Jahresakkreditierung) je eine Sitzplatz-Freikarte bzw. Tagesakkreditierung, die sie entsprechend der BL-Medienrichtlinien beim Heimklub beantragen.
- (6) Die nominierten Schiedsrichter und -Assistenten, der nominierte Schiedsrichterbeobachter und ggf. der Spielbeobachter erhalten zusätzlich zu ihrer Akkreditierung je eine Sitzplatz-Freikarte. Den Akkreditierungen des nominierten Schiedsrichterbeobachters und des Spielbeobachters wird ein Sitzplatz zugewiesen.
- (7) Die BL-Geschäftsstelle hat die Möglichkeit, für jedes Meisterschaftsspiel Karten aller Kategorien mit einem Partnerrabatt von 20% zu Marketingzwecken je nach Verfügbarkeit zu erwerben. Die Anfrage beim jeweiligen Heimklub muss zumindest 48 Stunden vor dem jeweiligen Meisterschaftsspiel erfolgen.

§ 21 Beglaubigung

Ein Meisterschaftsspiel gilt als beglaubigt, sofern nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Spiel ein schriftlicher Antrag mit Begründung von einem der teilnehmenden Klubs auf Entscheidung über die Beglaubigung beim Senat 1 einlangt.

§ 22 Strafwesen

- (1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.
- (2) Bei Ausschluss eines Spielers findet jeweils am darauf folgenden Montag um 17.00 Uhr eine Sitzung des Senates 1 statt; falls dieser ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag. Werden Meisterschaftsspiele Montag, Dienstag oder Mittwoch ausgetragen, tagt der Senat 1 in der Regel jeweils am Donnerstag, 17.00 Uhr, falls dieser ein Feiertag ist, am darauf folgenden Werktag.
- (3) Bei Verhinderung kann der Spieler eine Anhörung über Videokonferenz verlangen, einen mit der Sache vertrauten Vertreter entsenden oder eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die bis spätestens 16.30 Uhr des Sitzungstages vorliegen muss.
- (4) Alle im Zusammenhang mit Straffällen anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten sowie Kosten für einen gerichtlich zertifizierten Dolmetscher sind durch den Klub, dem der Beschuldigte angehört, zu tragen.

- (5) Die Geschäftsstelle der BL führt Aufzeichnungen über die ausgesprochenen Verwarnungen, Ausschlüsse und Spielsperren, die in „Fußball-Online“ ersichtlich sind. Für die Richtigkeit dieser und die Einhaltung der Sperren sind die Klubs selbst verantwortlich.
- (6) Werden Angestellte von Klubs und Trainer während eines Meisterschaftsspiels vom Schiedsrichter der technischen Zone verwiesen, müssen diese sich nach Verlassen derselben eine „Ebene“ höher aufhalten und zumindest 15 Meter Abstand zur technischen Zone halten.
- (7) Spieler und Offizielle können wegen grob unkorrektem Verhalten, das der Schiedsrichter nicht wahrgenommen und damit darüber keine positive oder negative Tatsachenentscheidung getroffen hat, vom Vorstand bzw. von einer vom Vorstand ermächtigten Person (Disziplinarankläger) beim Senat 1 zur Anzeige gebracht werden.

§ 23 Dressen

(1) Dressenauswahl

- a) Die Hauptspielbekleidung, die Ersatzspielbekleidung und allfällige zusätzliche Spielbekleidungen sowie die Spielkleidung des Tormannes müssen sich im Erscheinungsbild klar voneinander unterscheiden und einen Kontrast darstellen, sodass sie in einem Spiel von zwei gegnerischen Mannschaften getragen werden könnten.
- b) Eine dritte Spielkleidung muss insbesondere dann bereitgestellt werden, wenn die Trikots der Haupt- und/oder der Ersatzspielkleidung gestreift bzw. geteilt sind, sowie helle und dunkle Streifen aufweisen.

(2) Dressenkoordination

- a) Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Herbst- bzw. Frühjahrsmeisterschaft definiert der Heimklub über „Fußball-Online“ pro Spiel seine Spielkleidung.
- b) Der Gastklub wird auf diese Weise von der Dressenfarbe des Heimklubs in Kenntnis gesetzt und hat sich zusätzlich vor dem Spiel beim Heimverein telefonisch rückzuversichern. Der Gastklub hat in weiterer Folge dafür Sorge zu tragen, in andersfarbigen Dressen als der Heimklub anzutreten.
- c) Änderungen der gem. lit. a eingetragenen Spielkleidung sind kurzfristig nur in Abstimmung mit dem jew. Gastklub möglich.

(3) Dressenkontrolle am Spieltag

- a) 75 Minuten vor Spielbeginn sind dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielkleidungsstücke (je ein Exemplar Trikot, Hose und Stutzen der Feldspieler und des Tormannes sowie des Ersatztormannes) vorzulegen.
- b) Liegt eine Inkompatibilität vor, d.h. bietet keine der vorgelegten Spielkleidungen einen genügenden Kontrast, muss zuerst der Schiedsrichter seine Spielkleidung ändern und in weiterer Folge der Heimklub. Im Falle einer notwendigen Änderung der Spielkleidung durch den Heimklub hat der Schiedsrichter eine Anzeige in „Fußball-Online“ einzutragen.
- c) Die Letztentscheidung über die Spielkleidung liegt beim Schiedsrichter.

(4) Spielernummern/-namen

- a) Die Spieler haben auf der Rückseite ihres Trikots eine Nummer (Mindesthöhe 25 cm) zu tragen.
- b) Die Klubs sind verpflichtet, jedem Spieler des BL-Kaders vor Saisonbeginn eine Nummer zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Diese kann ab der ersten Spielberichtsennung im Zuge eines BL-Bewerbspieles für die restliche Saison (1.7. bis 30.6. d. Folgejahres) nicht mehr geändert werden.
- c) Jede Nummer darf pro Spieljahr nur einmal vergeben werden, jedoch dürfen durch einen Klubwechsel freigewordene Nummern an neu zum Klub gekommene Spieler nochmals vergeben werden.
- d) Der Familienname oder eine Abkürzung dieses Namens oder der Künstlernamen des Spielers muss mit dem auf der Kaderliste übereinstimmen, ist ober- oder unterhalb der Rückennummer deutlich sichtbar (Höhe 7,5 cm) anzubringen und muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Er muss einen Kontrast (hell auf dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Trikots bilden und darf nicht gold oder silber sein.
- e) Die Rückennummer muss insbesondere für die Schiedsrichter, die Zuschauer im Stadion und ggf. auch für die Fernsehzuschauer gut erkennbar sein. Die Farbe der Rückennummer muss einen Kontrast (hell oder dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Trikots bilden und darf nicht gold oder silber sein.
- f) Auf einem gestreiften, geteilten oder karierten Trikot ist die Rückennummer auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen.

§ 24 Übertritte

- (1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.
- (2) Die Sommerübertrittszeit der BL beginnt am 09.06.2019 (0 Uhr) und endet am 02.09.2019 (24 Uhr).
- (3) Die Winterübertrittszeit der BL beginnt am 07.01.2020 (0 Uhr) und endet am 06.02.2020 (17 Uhr).
- (4) Übertritte von einem Klub der BL zu einem Klub eines Landesverbandes sind nur innerhalb der Übertrittszeiten der Landesverbände zulässig.
- (5) Für Übertritte von einem Klub eines Landesverbandes zu einem Klub der BL gelten die Übertrittszeiten der BL.
- (6) Ein Spieler darf sich jederzeit für einen Klub anmelden. Mit der Anmeldung unterwirft sich der Spieler dem verbandsrechtlichen Schlichtungs- und Disziplinarverfahren.
- (7) Spieleranmeldungen werden (sofern vollständig) bei
 - Wochenend-/Feiertagsspielen bis zum letzten Werktag vor
 - Werktagsspielen bis zu(gem. § 6) dem ersten Spieltag der jew. Runde bis 17 Uhr durchgeführt.

- (8) Ein verleihender Klub darf pro Saison max. 2 Spieler an einen Klub und max. 10 Spieler an mehrere Klubs derselben Spielklasse verleihen. Ein ausleihender Klub darf pro Saison max. 2 Spieler von einem Klub und max. 6 Spieler von mehreren Klubs derselben Spielklasse ausleihen. Gezählt wird jede Leihe iSd § 25 ÖFB-Regulativ in der jeweiligen Saison, unabhängig davon ob diese in der Wintertransferperiode aufgelöst oder erst in dieser abgeschlossen wird. Falls in der Wintertransferperiode ein unbefristeter Transfer zum ausleihenden Klub erfolgt, wird diese Leihe nicht mehr gezählt.
- (9) Der verpflichtend abzuschließende Leihvertrag zwischen Spieler und den beiden Klubs muss im Rahmen der Registrierung der BL-Geschäftsstelle vorgelegt werden.
- (10) Bei Übertritten außerhalb der Übertrittszeiten wird die Spielberechtigung für Bewerbungsspiele des aufnehmenden Klubs erst in der folgenden Übertrittszeit erteilt (ausgenommen Übertritte entsprechend Abs. 12 und 13).
- (11) Bei Nicht-EU/EWR-Spielern bzw. Spielern aus EU/EWR-Ländern, deren Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt ist, sind die für den Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Spielberechtigung gemäß ÖFB-Regulativ wird erst bei gültigem Aufenthaltstitel sowie – falls erforderlich – erst nach Vorlage einer Berechtigung gemäß § 3 (1) Ausländerbeschäftigungsgesetz oder einer Bestätigung gemäß § 20b) Ausländerbeschäftigungsgesetz (oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen) für die Geltungsdauer dieser Nachweise erteilt. Ausschließlich der beschäftigende Klub ist für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, jede diesbezügliche Änderung ist der Geschäftsstelle der BL unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Vor oder während der Übertrittszeit nachweislich arbeitslose Spieler können ausnahmsweise auch außerhalb der Übertrittszeiten die Spielberechtigung erhalten. Als arbeitslos nach dieser Bestimmung gelten Spieler, die in keinem aufrechten arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zu einem Fußballklub stehen. Eine derartige Entscheidung, die den konkreten Einzelfall zu berücksichtigen hat, obliegt dem Senat 2. Die Anmeldeunterlagen haben insbesondere den (inter-)nationalen Anmeldeschein, einen schriftlichen Nachweis der Vertragsauflösung mit dem letzten Arbeitgeber, den neuen Spielervertrag und eine etwaige Arbeitslosenbestätigung zu enthalten. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache, gegebenenfalls in entsprechender beideter Übersetzung, vorzulegen.
- (13) Ein Antrag auf Anmeldungen gemäß Abs.12 ist nach Ablauf der Winterübertrittszeit gem. Abs. 3 nicht mehr zulässig, eine diesbezügliche Spielberechtigung wird vom Senat 2 keinesfalls erteilt.

§ 25 Kooperationsverträge für Spieler der BL

- (1) Es wird auf die gemäß § 1 geltenden einschlägigen Bestimmungen des ÖFB hingewiesen.

- (2) Kooperationsverträge können abgeschlossen werden zwischen
- a) Klubs der höchsten und der zweithöchsten Spielklasse der BL,
 - b) BNZ/AKA, die vom Landesverband geführt werden und Klubs der BL,
 - c) Klubs der BL und Vereinen der Regionalliga,
 - d) BNZ/AKA, die über gemeldete Spieler verfügen, und Vereinen der Regionalliga.

§ 26 Ausbildungs- und Förderungsentschädigung

- (1) Ein abgebender Klub der BL hat für einen von ihm ausgebildeten Spieler – unabhängig davon, ob es sich um einen Nicht-Amateur oder einen Amateur handelt oder ob der Spielervertrag abgelaufen ist oder nicht – Anspruch auf Ausbildungsentschädigung, wenn der Transfer
- a) bis zum letzten Spiel der jeweiligen Meisterschaft eines jeden Spieljahres stattfindet, in welcher der Spieler das 23. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) zu einem anderen Klub der BL oder zu einem Klub eines Landesverbandes in der Sommer- oder Wintertransferperiode vor bzw. der Sommertransferperiode während der Begründung der ordentlichen Mitgliedschaft desselben Landesverbands-Klubs zur BL (Aufsteiger) stattfand.

Trifft den abgebenden Klub ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsvertrages, fällt keine Ausbildungsentschädigung an.

Für den Anspruch auf Ausbildungsentschädigung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der BL maßgeblich.

- (2) Die Forderung einer Ausbildungsentschädigung stellt keinen Grund für die Verweigerung einer Spielerfreigabe dar und kann unabhängig von der Spielieranmeldung beim neuen Klub geltend gemacht werden.
- (3) Die Ausbildungsentschädigung gebührt bei einem Transfer unter den Voraussetzungen des Abs. 1
- a) zu einem Klub der höchsten Spielklasse der BL in voller Höhe (100 %);
 - b) zu einem Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL im Ausmaß eines Fünftels (20 %) der vollen Höhe, wobei der Klub der zweithöchsten Spielklasse der BL dann die Differenz auf die volle Ausbildungsentschädigung (80 % der ursprünglichen vollen Höhe) an den abgebenden Klub nachzahlen hat, wenn er diesen Spieler innerhalb der auf den Transfer folgenden zwei Transferperioden wieder an einen Klub der höchsten Spielklasse der BL abgibt;
 - c) zu einem Klub der zweithöchsten Spielklasse, welcher gem. § 8 Abs. 11 BL-Satzungen nicht aufstiegsberechtigt ist bzw. einen Aufstiegsverzicht abgegeben hat, in voller Höhe (100%).

- (4) Die Höhe der Ausbildungsentschädigung wird aufgrund folgender Faktoren berechnet:
- a) Alters- und Qualitätskategorien (A, B und C gemäß nachstehender Tabellen)
 - b) Spielerfaktor (der sich aus der Anzahl der jeweiligen Spielberichtsennungen in einer Spielsaison bei BL-Bewerbspiele der Ersten-Mannschaft eines Klubs der BL gemäß nachstehender Tabelle ergibt). Ein einmal erlangter Status

durch Erreichen einer bestimmten Anzahl an Spielberichtsennungen wird für die Zukunft immer beibehalten, auch wenn der Spieler in einer darauf folgenden Saison einmal weniger Spielberichtsennungen erzielen sollte.

Bei der Berechnung wird der Zeitraum vom 12. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Spielers berücksichtigt. Bei der Berechnung werden Zeiträume, in welchen der Spieler verliehen war, nur bei jenen ausleihenden Klubs berücksichtigt, zu denen der Spieler direkt nach dem Leihverhältnis transferiert wurde.

- (5) Das System der Ausbildungsentschädigung folgt dem sog. „Rucksack-Prinzip“, d.h. der übernehmende Klub zahlt grundsätzlich die Summe jener Ausbildungsentschädigungen, die der abgebende Klub nach den BL-Bestimmungen bereits bezahlen hätte müssen, zuzüglich jener Zeit, die für den abgebenden Klub nach den Spielbetriebsrichtlinien heranzuziehen ist. Der abgebende Klub ist also verpflichtet, jenen Klubs, von denen der Spieler vorher verpflichtet war (Vorgänger-Klubs), nach Maßgabe des Abs. 4 den der Dauer der Verpflichtung entsprechenden Anteil insoweit zu bezahlen, als dies nicht bereits anlässlich des ursprünglichen Transfers erfolgte.
- (6) Ist zusätzlich zu einer zu zahlenden Ausbildungsentschädigung gemäß der gegenständlichen Bestimmung eine Ausbildungs- und/oder Förderentschädigung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ÖFB an einen Landesverband zu entrichten, so ist diese von der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung gemäß der gegenständlichen Bestimmung in Abzug zu bringen.

Spielerfaktor (für Kategorie A-C)	
4	keine Spielberichtsennungen
6	ab 10 Spielberichtsennungen
10	ab 18 Spielberichtsennungen (unter den ersten 11 Spielern = Grundaufstellung)
14	ab 18 Spielberichtsennungen (unter den ersten 11 Spielern = Grundaufstellung) und mind. 1 Einsatz bei einem offiziellen Bewerbungsspiel (FIFA bzw. UEFA) des A-Nationalteams

Qualitätskategorien und Ausbildungskosten <u>p.a.</u>				
in EUR	U14	U17	U19	U21
Kat. A (BL-Klub mit AKA)	500	2.000	3.000	4.000
Kat. B (BL-Klub mit BNZ oder Erfüllung AKA-Kriterien ohne ÖFB-Lizenz)	500	1.250	2.000	3.000
Kat. C (BL-Klub ohne AKA/BNZ)	500	600	900	1.200

Für Ausbildungsjahre im LV gilt Kat. C

Matrix Alters- und Qualitätskategorien für die Saison 2019/20											
Darstellung des Kostensatzes p.a. in Abhängigkeit von Alter des Spielers und Spieljahr											
Geburtsjahr des Spielers											
		1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Spieljahr	2009/10	U14									
	2010/11	U14	U14								
	2011/12	U17	U14	U14							
	2012/13	U17	U17	U14	U14						
	2013/14	U17	U17	U17	U14	U14					
	2014/15	U19	U17	U17	U17	U14	U14				
	2015/16	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14			
	2016/17	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14		
	2017/18	U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14	
	2018/19		U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14	U14
	2019/20			U21	U21	U19	U19	U17	U17	U17	U14

§ 27 Unzulässige Sportwetten

Jedem Funktionär, Angestellten oder Spieler eines Mitgliedes der BL ist es verboten, persönlich oder durch Dritte Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele seines eigenen oder eines in derselben Klasse oder im selben Bewerb tätigen Vereines abzuschließen. Ein Verstoß ist gemäß den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des ÖFB strafbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, dieses Verbot auf ihre Spieler, Funktionäre, Angestellten und Trainer einzelvertraglich zu überbinden.

§ 28 Politische Aktionen

Die Verbreitung oder Durchsage von politischen Parolen sowie die Werbung für politische Aktionen, Parteien oder Ämter insbesondere in Bezug auf Wahlen durch jegliches Mittel innerhalb des Stadions vor, während und nach dem Spiel ist strengstens untersagt.

Anlage:

- 1) Run-Down-Spielbetrieb